

**Übersicht über den
voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und
kreditähnlichen Rechtsgeschäften¹ sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO**

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vor- jahres	Stand zu Beginn des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Verände- rung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haus- halts- jahres
	Euro	Euro	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6	7
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten ³	50.663,26	47.763,63				3.899,63	43.864,00
2.1 vom Bund							
2.2 vom Land	50.663,26	47.763,63				3.899,63	43.864,00
2.3 von Gemeinden und Gemeinde- verbänden							
2.4 von Zweckverbänden u. dgl.							
2.5 von der gesetzlichen Sozialver- sicherung							
2.6 von Sondervermögen							
2.7 von verbundenen Unternehmen							
2.8 von Beteiligungen							
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonder- rechnungen							
2.10 vom Kreditmarkt ⁴							
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ⁵							
3.1 Hypotheken-, Grund- und Renten- schulden							
3.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften							
3.3 Leasinggeschäfte							
3.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶							
3.5 Leibrentenverträge							
3.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen							
3.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte							
3.8 Sonstige einer Kreditaufnahme wirt- schaftlich gleichkommende Vorgänge							
4. Summe der Verbindlichkeiten	50.663,26	47.763,63				3.899,63	43.864,00
Nachrichtlich:							
1. Innere Darlehen von rechtlich unselbstständigen Einrichtungen							
2. Verbindlichkeiten der Sonder- vermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen ⁷							
2.1 aus Krediten							
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen
ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten ⁸	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
1. Bürgschaften^{9, 10}				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen				
1.3 an Beteiligungen				
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich				
2. Sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne Bilanzierung¹¹				
3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik^{12, 13}				

- 1 In der **Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung** nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
 - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltplanung – der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
 - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltsjahres).
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapiersschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapiersschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapiersschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.

-
- 7 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nicht-rechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhänder im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhänders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
 - 8 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkplicht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
 - 9 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
 - 10 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
 - 11 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
 - 12 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
 - 13 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.